

3. Die Lehrlinge der Buchhandelsfachklasse tauschen die Bücher an ihrem Schultage.
4. Die Leihfrist beträgt vier Wochen.
5. Es kann nur ein Werk zur Zeit entliehen werden.
6. Die Entleiher haften bei Verlust und Beschädigung mit dem Neuwert des Buches.

Eine Kommission von vier Mitgliedern wird für die regelmäßige Anschaffung von Neuerscheinungen sorgen.

Ich bitte zu beachten, daß die Ausleihe an den Donnerstagabenden (Absatz 2) während der Sommermonate nicht erfolgt. Beginn 30. September.

Ich bitte besonders die Lehrlinge, von der Möglichkeit, die Bücher des Leseplans entleihen zu können, recht häufig Gebrauch zu machen.

R. Friederichsen,
i. V. des Landesobmannes des Buchhandels

Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Betr.: Vertrag mit dem Verband der Musikalien-Händler und Verleger in der Schweiz

In der im Börsenblatt Nr. 82 vom 17. April 1943 veröffentlichten Bekanntmachung über den Vertrag mit dem Verband der Musikalien-Händler und Verleger in der Schweiz über den gegenseitigen Schutz der Ladenpreise für Musikalien ist darauf hingewiesen worden, daß die Verkaufsbestimmungen dieses Verbandes bei Lieferung verlagsneuer deutscher Musikalien an Musiklehrer, Lehrer, Geistliche, Musik- und Gesangsvereine oder deren Dirigenten, Schüler der Künstler- und musikalischen Berufsschulen, an Erziehungsinstitute (Pensionate) und Seminaristen in der Schweiz 10% Nachlaß gestatten, wenn die Werke vom Verleger mit mindestens 50% Händlerrabatt geliefert werden.

Nach Mitteilung des Verbandes der Musikalien-Händler und Verleger in der Schweiz sind die Verkaufsbestimmungen inzwischen geändert worden. Der 10%ige Nachlaß fällt weg. Den nachlaßberechtigten Stellen darf künftig nur 5% auf alle Artikel gewährt werden, die der Verleger mit mindestens 33¹/₃% rabattiert.

Einkommensteuer und Umsatzsteuer für 1942

Der Reichsminister der Finanzen hat angeordnet, daß die *Veranlagungen* zur Einkommensteuer und zur Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1942 zusammen mit den Veranlagungen für das Kalenderjahr 1943 *erst im Laufe des Kalenderjahres 1944* vorgenommen werden. Eine Veranlagung für 1942 soll im Laufe des Kalenderjahres 1943 nur in einer kleinen Zahl bestimmter Fälle durchgeführt werden, soweit es die Arbeitslage bei den Finanzämtern ermöglicht. Die Finanzämter werden in den anderen Fällen, wenn sich aus der Steuererklärung ergibt, daß das Einkommen im Kalenderjahr 1942 erheblich größer gewesen ist als im Kalenderjahr 1941, zunächst einen vorläufigen Bescheid erteilen.

Es kommt vor, daß die Steuerschuld, die sich aus der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 1942 ergibt, kleiner ist als die Summe der Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1942. Das Finanzamt wird in diesem Fall einen Antrag des Steuerpflichtigen auf nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen für 1942 in der Regel in der Form der Veranlagung für 1942 entsprechen und auf diese Weise die Veranlagung für 1942 schon im Kalenderjahr 1943 durchführen.

Ein einheitlicher *Gewerbsteuermaßbetrag* für das Rechnungsjahr 1943 wird in keinem Fall festgesetzt. Der einheitliche *Gewerbsteuermaßbetrag* für das Kalenderjahr 1943 wird erst im Kalenderjahr 1944 festgesetzt werden.

Anordnung

des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel

Betr.: Verwendung von Papier und Pappe zu Verpackungszwecken

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 686) in Verbindung mit der Verordnung über die Einsetzung eines Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel vom 8. Februar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 38 vom 16. Februar 1943) wird im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Papier und mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1

Beschränkung der Verwendung von Papier und Pappe zu Verpackungszwecken

- (1) In neues Papier oder neue Pappe dürfen bei Abgabe an Verbraucher nur verpackt (eingewickelt) werden:
 - a) Lebensmittel, soweit ihre Verpackung notwendig ist, um sie vor Verlust oder gesundheitsschädlichen Einwirkungen zu schützen;
 - b) Erstlingswäsche, helle Meterware, seidene und kunstseidene Damenstrümpfe, neue Weißwaren;
 - c) Drogen, Arzneimittel, Gifte, Farben, Chemikalien, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel, orthopädische Hilfsmittel und Bandagen, sanitäre Bedarfsartikel, chirurgische Instrumente, soweit eine Verpackung aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist;
 - d) Waren, die im Versandhandel an außerhalb des Niederlassungsortes des Versenders ansässige Verbraucher versandt werden.
 Die genannten Waren sind sparsam und einfach zu verpacken.
- (2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt sowohl für den Verkauf als auch für die Rückgabe von Waren nach Vornahme einer Ausbesserung oder sonstigen Behandlung.
- (3) Gebrauchtes Packmaterial darf für alle Verpackungszwecke wieder verwandt werden.

§ 2

Verbot von Doppelverpackung

Waren, die der Handel bereits in Einzelpackungen, insbesondere in Originalpackungen, bezogen hat, dürfen in diesen Verpackungen abgegeben, aber nicht zusätzlich verpackt (eingewickelt) werden.

§ 3

Ausnahmen

Der Reichsbeauftragte für Verpackungsmittel behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zuzulassen.

§ 4

Strafvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg und im Bezirk Bialystok sowie in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Berlin, den 12. Mai 1943

Der Reichsbeauftragte für Verpackungsmittel
Dr. Gruber

*

Die vorstehende Anordnung bezieht sich auf Waren, die an Verbraucher geliefert werden. Für Bücher, Textilwaren, Glas, Porzellan, Hausrat, Eisenwaren, Blumen, Geschenk- und Luxusartikel ist demnach eine Verpackung, soweit sie nicht schon von der Fabrik vorgenommen ist, nicht erlaubt. Da aber die Anordnung ausdrücklich die Verwendung von *gebrauchtem Packmaterial* freigibt, wird man sich in Einzelfällen helfen können.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbuecher, Schömburg. — Stellvertr. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 11 gültig!